

**Abwasserverband  
„Stockacher Aach“**

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Stockacher Aach“ vom 18.07.2017**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147,1149), in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung vom 21.10.1964 in der Fassung vom 30.11.2015 hat die Verbandsversammlung am 18. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Planungskosten für die nach der Inbetriebnahme der Kläranlage hergestellten Verbandsanlagen werden den jeweiligen Herstellungskosten dieser Anlagen zugeschlagen und entsprechend umgelegt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Baukosten - einschließlich Bauleitung - der Verbandssammler und Pumpwerke im Verlauf der Sammler werden entsprechend des einfachen, unverdünnten häuslichen Schmutzwasserabflusses für den voraussichtlichen Endausbau, zuzüglich einem Zuschlag für Fremdenverkehr und zuzüglich der aufgrund der heutigen Industrie zu erwartenden Schmutzwasserabläufe von Industrie und Gewerbe auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Berechnung werden folgende Werte zugrunde gelegt:

Stockach	53,60 %
Bodman-Ludwigshafen	13,62 %
Orsingen-Nenzingen	8,02 %
Sipplingen	6,43 %
Radolfzell (Stadtteil Stahringen)	4,73 %
Eigeltingen	7,91 %
Hohenfels	5,69 %
	100,00 %

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Baukosten (einschließlich Bauleitung) der Gruppenkläranlage und der Abflußleitung zum See sowie die Kosten notwendiger Erweiterungen und Umbauten werden auf die Verbandsgemeinden unter Zugrundelegung folgender Werte aufgeteilt:

Stockach	52,019 %
Bodman-Ludwigshafen	13,205 %
Orsingen-Nenzingen	10,758 %
Sipplingen	6,242 %
Radolfzell (Stadtteil Stahringen)	4,591 %
Eigeltingen	7,660 %
Hohenfels	5,525 %
	100,00 %

Für die Erhebung von Baukostenumlagen wird der o.g. Verteilungsschlüssel erst zum 01.01.2018 wirksam.

4. Nach § 5 Abs. 5 wird angefügt:

6. Die angefallenen Baukosten für die im Jahr 2005 in Betrieb genommene Solare Klärschlamm-trocknung werden auf die Verbandsgemeinden abweichend von Absatz 4 wie folgt aufgeteilt:

Stockach	52,630 %
Bodman-Ludwigshafen	13,360 %
Orsingen-Nenzingen	10,885 %
Sipplingen	6,315 %
Radolfzell (Stadtteil Stahringen)	4,645 %
Eigeltingen	7,750 %
Hohenfels	4,415 %
	100,00 %

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage, der Betriebskostenumlage, der Tilgungsumlage und der Baukostenumlage.

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagesachvermögen. Die Zinseinnahmen sowie die Auflösung von Zuwendungen sind vom Aufwand abzusetzen. Für die Finanzkostenumlage gilt

der in § 5 Absatz 3, 4, 5 und 6 festgelegte Verteilungsmaßstab

7. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Jahresumlage wird getrennt nach: Finanzkostenumlage, Betriebskostenumlage, Tilgungsumlage und Baukostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Abweichend davon wird die allgemeine Baukostenumlage für Kleinbeschaffungen in der im Wirtschaftsplan festgelegten Höhe erhoben und nicht spitz abgerechnet. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Zuvielzahlungen werden im übernächsten Wirtschaftsjahr gutgeschrieben. Zuwenigzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen. Auf die Finanzkosten-, Betriebskosten-, Tilgungs- und Baukostenumlagen werden Vorauszahlungen erhoben. Sie betragen vierteljährlich jeweils 1/4 der vorläufigen Verbandsumlage. Bis zur vorläufigen Festsetzung im Wirtschaftsplan richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlungen nach den Umlagen des Vorjahres. Die vierteljährliche Vorauszahlung wird fällig jeweils am 15.2. - 15.5. - 15.8. und 15.11. jeden Jahres.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband „Stockacher Aach“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den 18. Juli 2017

Stolz  
Verbandsvorsitzender